Gemeinde Emmen Bebauungsplan Sonne Emmenbrücke - Lärmschutz-Nachweis



23. Juli 2020



Auftraggeber: Steiner AG

Hagenholzstrasse 56

8050 Zürich

Auftragnehmer: SINUS AG Sempach Station

Lärmschutz und Bauakustik

Bahnhofstrasse 19a 6203 Sempach Station

Telefon 041 469 40 40
Internet: www.sinusag.ch
E-Mail: sempach@sinusag.ch

Projektleiter: Reto Höin, Dipl. Ing. HTL, Raumplaner NDS HTL

Sachbearbeiter: Markus Strobel, dipl. Arch. FH/SIA, dipl. Akustiker SGA

Auftrag-Nr.: 19-194

Version: 19-194_LN_02_rh.docx



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Auftrag	3
1.2	Grundlagen	3
1.3	Situation mit Teilbereichen	4
2	Anforderungen gemäss Lärmschutz-Verordnung	5
2.1	Definitionen und Begriffe	5
2.2	Massgebende Empfindlichkeitsstufe (ES)	6
2.2.1	Rechtsgültiger Zonenplan	6
2.2.2	Zonenplan-Änderung	6
2.3	Massgebende Belastungsgrenzwerte	7
3	Eisenbahnlärm	7
4	Strassenverkehrslärm	8
4.1	Vorgehen bei der Lärmermittlung	8
4.2	Verkehrs- und Emissionsdaten	8
4.3	Übersicht der Strassenlärmbelastung nachts	10
4.3.1	Teilbereich Gersagstrasse	10
4.3.2	Teilbereich Gerliswilstrasse	11
4.4	Detaillierte Beurteilung der Strassenlärmbelastung	12
4.4.1	Haus A (Regelgeschoss)	12
4.4.2	Haus A (Niveau: Gersagstrasse und 1. Hofgeschoss)	14
4.4.4	Haus B (Wohnnutzung)	15
4.4.5	Haus D (Wohnnutzung)	17
4.5	Strassenlärmbelastung im Innenhof	19
5	Lärmschutz-Massnahmen	20
5.1	Lärmschutz-Massnahen Teilbereich Gersagstrasse	20
5.2	Lärmschutz-Massnahen Teilbereich Gerliswilstrasse	20
5.3	Anforderungen an künftige Änderungen	21
6	Parkierungslärm	22
6.1	Lärmrechtliche Anforderungen	22
6.2	Vorgehen bei der Lärmermittlung	22



6.3	Massgebender Belastungsgrenzwert Lr	22
6.4	Emissionsdaten und Pegelkorrekturen	23
6.4.1	Lärmphasen und Abgrenzung	23
6.4.2	Einzellärmquellen und Emissionsdaten	23
6.4.3	Pegelkorrekturen nach Anhang 6 LSV	24
6.4.4	Modellierung CadnaA	24
6.5	Lärmbelastung der Parkierungsanlagen	25
6.5.1	Lärmbelastung im Zeitraum nachts	25
7	Zusammenfassung	26



1 Einleitung

1.1 Auftrag

Auftrag

Die Steiner AG hat uns beauftragt, im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Sonne in Emmenbrücke die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen von Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu überprüfen und nachzuweisen.

Ausgangslage

Der vorliegende Bebauungsplan besteht aus zwei Teilbereichen. Dem Teilbereich Gersagstrasse und dem Teilbereich Gerliswilstrasse. Vom Teilbereich Gersagstrasse liegen von den geplanten Bauten bereits Grundrisse vor. Dort kann die Einhaltung der Lärmschutzanforderungen detailliert überprüft werden. Vom Teilbereich Gerliswilstrasse liegt im heutigen Zeitpunkt nur eine Volumenstudie vor. In diesem Teilbereich kann deshalb nur eine generelle Überprüfung erfolgen.

Anforderungen

Für die Lärmbeurteilung gelten unterschiedliche Anforderungen. Einerseits erzeugt die geplante Überbauung selbst Lärm (Parkierungsanlage), welche bei den eigenen lärmempfindlichen Nutzungen und auf den Nachbargrundstücken zu keinen Grenzwertüberschreitungen führen darf. Andererseits werden die Neubauten durch Eisenbahn- und Strassenverkehrslärm belastet, weshalb die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu überprüfen ist.

Rev. 23. Juli 2020

Mit der Revision vom 23. Juli 2020 wurden folgende Aspekte aktualisiert:

- Korrekturen von David Wyss, Gemeinde Emmen, zum Lärmschutz-Nachweis vom 23. März.2020.
- Zonenplanänderung im Kap. 2.2 (aus Kap. 7.3 Planungsbericht, Zeitraum Planungen AG, Entwurf vom 26. Juni 2020.
- Neue Fahrtenerzeugung Einstellhalle, TEAMverkehr.zug.ag vom 29. Juni 2020 führt zu einer Neuberechnung Kapitel 6 Parkierungslärm.
- Grundriss Niveau Regelgeschoss, Steib Gmür Geschwentner Kyburz Partner AG. Zürich vom 8. Juni 2020.

1.2 Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand 01.01.2018)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (Stand 07.05.2019)
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Emmen vom 4. Juni 1996, Ausgabe Januar 2017
- Zonenplan der Gemeinde Emmen vom 1. September 2017

Fachliche Grundlagen

- Strassensanierungsprogramm (SSP) K13 Gerliswilstrasse, Gemeinde Emmen vom 19. Juni 2002 (Sinus Engineering AG)
- Lärmsanierungsprojekt (LSP) Gemeindestrassen Emmen (Stand: 13. Juni 2016, Planteam GHS AG)
- Emissionsplan SBB, Bundesamt für Verkehr, Stand Januar 2014
- Grunddatensatz der amtlichen Vermessung und Höhenkurven



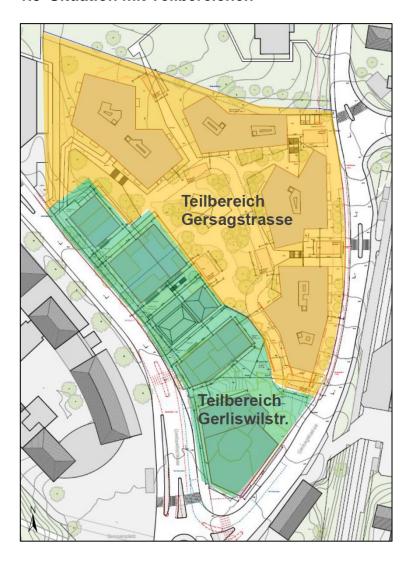
- Lärmimmissionen von Parkierungsanlagen, Schweizer Norm SN 640 578, gültig ab 1. Januar 2017
- Verkehrszählungen 4./6.2.2020 TEAMverkehr.zug ag
- Grunddatensatz der amtlichen Vermessung und Höhenkurven
- Berechnungsmodell CadnaA (Version 2020 Datakustik GmbH, Greifenberg)
- Planungsbericht Bebauungsplan und Teilzonenänderung «Sonne» in Emmenbrücke, Zeitraum Planungen AG, Entwurf vom 26. Juni 2020
- Bebauungsplan «Sonne» Situationsplan, Zeitraum Planungen AG vom 26. Juni 2020
- Mobilitätskonzept Bebauungsplan Sonne, Gemeinde Emmenbrücke, TEAMverkehr.zug.ag vom 9. Juli 2020

Plangrundlagen

 Grundrissnachweise Stand 08.06.2020, Steib Gmür Geschwentner Kyburz Partner AG, Zürich

1.3 Situation mit Teilbereichen

Abbildung 1: Situation





2 Anforderungen gemäss Lärmschutz-Verordnung

2.1 Definitionen und Begriffe

Anforderungen gemäss LSV

Die Lärmschutzverordnung (LSV) stellt u.a. Anforderungen an den Lärmschutz und an den Schallschutz. Diese gelten sowohl für Neubauten und wesentliche Änderungen bestehender Bauten, als auch für Erschliessungen von altrechtlichen (vor dem 1. Januar 1985 eingezonten) Bauzonen.

Lärmschutz

Beurteilung des Aussenlärms (Strassenverkehrslärm, Eisenbahnlärm, Schiesslärm, etc.) anhand des jeweils zulässigen Belastungsgrenzwertes (Art. 29ff sowie Anhänge 3 bis 9 LSV).

Beurteilungsort

Die Lärmimmissionen sind als Beurteilungspegel in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume zu ermitteln (Art. 39 LSV).

Lärmempfindliche Räume

Räume in Wohnungen (Eltern-, Kinder-, Arbeits-, Wohnzimmer, Wohnküche etc.), ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitär- und Abstellräume (Art. 2, Abs. 6, Lit. a LSV).

Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (Büro, Aufenthaltsraum, Verkaufsraum, Schulungsraum, etc.), ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm. (Art. 2, Abs. 6, Lit. b LSV).

Empfindlichkeitsstufe

Jeder Nutzungszone ist eine Empfindlichkeitsstufe (ES) zugeordnet. Die Empfindlichkeitsstufe bestimmt die Höhe des Belastungsgrenzwertes (Art. 43f LSV sowie Anhänge 3 bis 9 LSV).

Belastungsgrenzwert

Je nach Beurteilungssituation kommt der Planungswert (Ausscheidung neuer oder Erschliessung bestehender Bauzonen, Art. 29f LSV resp. Errichtung einer neuen Anlage, Art. 7 LSV) oder der Immissionsgrenzwert (Bewilligung neuer Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung im erschlossenen Baugebiet, Art. 31 LSV resp. Sanierung von Anlagen, Art. 13 LSV) zur Anwendung. Die Belastungsgrenzwerte gehen aus den Tabellen in den Anhängen 3 bis 9 LSV hervor. Bei Betriebsräumen in der ES I, II oder III gelten um 5 dB(A) höhere Planungs- und Immissionsgrenzwerte (Art. 42 LSV).

Schallschutz

Anforderungen an den Schallschutz bei Aussen- und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde. Als solche gelten die Mindestanforderungen nach der SIA 181, Ausgabe Juni 2006 (Art. 32f LSV).

Schallschutzfenster

Der Einbau von Schallschutz-Fenstern stellt eine Schallschutzmassnahme dar. Die Schalldämmung der Fenster ist aufgrund der Aussenlärmbelastung anhand der SIA-Norm zu dimensionieren. Der Einbau von Schallschutz-Fenstern gilt nicht als eigentliche Lärmschutz-Massnahme, welche die Aussenlärmbelastung in der Mitte des offenen Fensters lärmempfindlicher Räume zu mindern vermag.



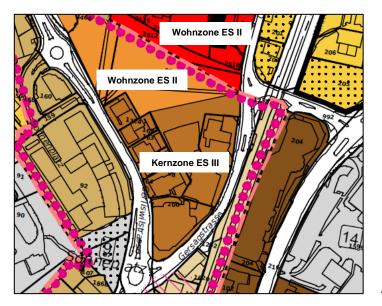
2.2 Massgebende Empfindlichkeitsstufe (ES)

2.2.1 Rechtsgültiger Zonenplan

Zonenplan Gemeinde Emmen

Gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Gemeinde Emmen befindet sich das Planungsgebiet «Sonne» in der speziellen Wohnzone (W-S), in der 4-geschossigen Wohnzone (W4) und in der 5-geschossigen Kernzone a (K5a). Diese Zonen sind der Empfindlichkeitsstufe (ES) II oder III zugeordnet.

Abbildung 2: Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan

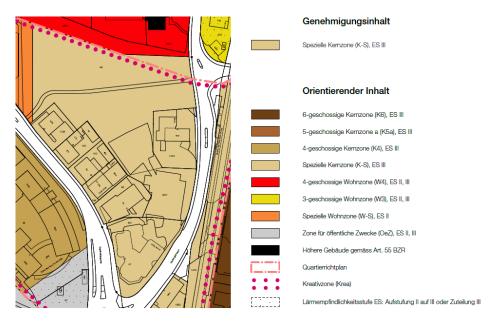




2.2.2 Zonenplan-Änderung

Der Zonenplan der Gemeinde Emmen wird insofern angepasst, als dass sämtliche Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanperimeters der Speziellen Kernzone K-S (ES III) zugewiesen werden.

Abbildung 3: Neuer Zonenplan, Ausschnitt BP-Perimeter





2.3 Massgebende Belastungsgrenzwerte

Erschliessungsstand am 1.1.1985

Gemäss Auskunft der Gemeinde Emmen wurde das Gebiet des Planungsperimeters vor dem 1.1.1985 eingezont.

Massgebende Belastungsgrenzwerte

Gemäss Absprache mit der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie Luzern (Herr Urs Schmid) sind im vorliegenden Bebauungsplan nachstehende Belastungsgrenzwerte massgebend.

Tabelle 1: Anforderungen für Wohnräume

Teilgebiet	ES	Belastungsgrenzwert	Anforderung
Gersagstrasse	III	Planungswert (PW)	tags = 60 / nachts = 50 dB(A)
Gerliswilstrasse	III	Immissionsgrenzwert (IGW)	tags = 65 / nachts = 55 dB(A)

Tabelle 2: Belastungsgrenzwerte für Wohnräume (Anhang 3 LSV)

Empfindlichkeitsstufe (Art. 43)	Planungswert Lr in dB(A)		Immission:	sgrenzwert	Alarmwert Lr in dB(A)	
(Ait. 43)	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
I	50	40	55	45	65	60
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

Belastungsgrenzwerte für Betriebsräume

Vorstehende Belastungsgrenzwerte gelten für lärmempfindliche Räume in Wohnungen. Für Betriebsräume gelten um 5 dB(A) höhere Belastungsgrenzwerte (Art. 42 LSV).

3 Eisenbahnlärm

Emissionsangaben

Die massgebenden Emissionsdaten des Streckenabschnitts Hübeli LU – Emmenbrücke (DFA-Linie 500, m 88'450 – m 90'186) stammen aus dem Emissionsplan 2015 und sind in den folgenden Tabellen aufgeführt.

Tabelle 3: Emissionsdaten Lr'e tags

DfA-Linie 500	Leq,e (t)	K1 (t)	F1	F2	Lr,e (t)
Streckenabschnitte [m]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
88450 - 90186	74.8	-5.0	0	0	69.8

Tabelle 4: Emissionsdaten Lr'e nachts

DfA-Linie 500	Leq,e (n)	K1 (n)	F1	F2	Lr,e (n)
Streckenabschnitte [m]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
88450 - 90186	72.2	-8.9	0	0	63.3

DfA-Linie: Linien-Nummer gemäss Datenbank SBB für feste Anlagen

Leq,e (t) / Leq,e (n): Energieäquivalenter Dauerschallpegel tags bzw. nachts

K1 (t) / K1 (n): Pegelkorrektur in Abhängigkeit der Anzahl Züge tags bzw. nachts

F1 / F2: Fahrbahnkorrekturwert Schiene / Brücke (im Leq,e und Lr,e berücksichtigt)

Lr,e (t) / Lr,e (n): Beurteilungs-Emissionspegel tags bzw. nachts

Resultat

Die Bahnlärmimmissionen liegen bereits ab dem Strassenabstand (5.0 m) zur Gersagstrasse unter den massgebenden Belastungsgrenzwerten von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Auf eine detaillierte Eisenbahnlärm-Berechnung und Beurteilung kann deshalb verzichtet werden.



4 Strassenverkehrslärm

4.1 Vorgehen bei der Lärmermittlung

Ermittlungsmethode und Prognoseunsicherheit

Die Lärmimmissionen können gestützt auf Art. 38 LSV anhand von Berechnungen oder Messungen ermittelt werden. Im vorliegenden Fall wurden diese mit dem Lärmberechnungsmodell CadnaA ermittelt. Die berechneten Beurteilungspegel weisen im Sinne einer Standardabweichung erfahrungsgemäss eine Prognoseunsicherheit von ca. ±1.5 dB(A) auf. Für die Lärmbeurteilung massgebend ist der ausgewiesene Mittelwert.

4.2 Verkehrs- und Emissionsdaten

Datengrundlage

Die Verkehrsdaten basieren auf aktuellen Verkehrszählungen des Ingenieurbüros TEAMverkehr.ag Zug.

Abbildung 4: Strassennetz

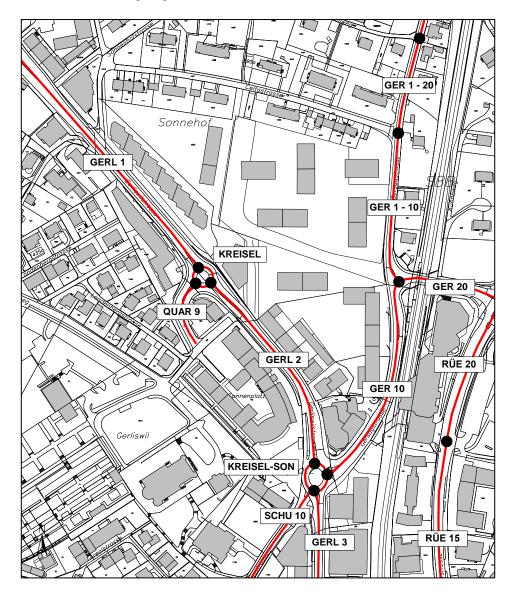




Tabelle 5: Verkehrsdaten 2020

Strassen	Bez.	DTV [Fz]	Nt [Fz/h]	nt [%]	Nn [Fz/h]	nn [%]	i [%]	v [km/h]
Rüeggisingerstrasse	RÜE 15	5'710	332	8.0	51	6.0	0.0	50
Rüeggisingerstrasse	RÜE 20	6'033	350	8.0	54	6.0	0.6	50
Gersagstrasse	GER 10	10'880	638	4.2	83	6.4	6.0	50
Gersagstrasse	GER 20	8'403	488	8.0	76	6.0	4.0	50
Gersagstrasse	GER 1-10	2'155	123	7.5	25	6.0	6.4	30
Gersagstrasse	GER 1-20	1'939	110	7.5	22	6.0	5.5	30
Gersagstrasse	GER 1-30	1'939	110	7.5	22	6.0	3.0	30
Gersagstrasse	SCHU 10	5'096	297	4.5	43	7.8	0.3	30
Gerliswilstrasse	GERL 1	19'607	1'121	7.7	207	7.8	4.1	50
Gerliswilstrasse	GERL 2	19'127	1'114	7.4	163	8.7	2.4	50
Gerliswilstrasse	GERL 3	11'701	674	9.4	115	10.6	4.4	50
Quartierstrasse	QUAR 9	4'632	266	3.0	46	2.0	0.0	50
Kreisel-SON	KR SON	11'701	681	6.4	101	8.4	0.0	40
Kreisel	KR	14'455	834	6.0	139	6.2	0.0	40

Legende:

DTV: Durchschnittlicher Verkehr in Fahrzeugen pro Tag (24h)

Nt/Nn: stündlicher Verkehr tags/nachts

nt/nn: Lastwagen- und Motorradanteil tags/nachts

i: Strassensteigung

v: Signalisierte Geschwindigkeit

Tabelle 6: Emissionsdaten Lr'e

Strassen	Bezeich-	Tag (0	6:00 – 22:0	00 Uhr)	Nacht ((22:00 – 6:	00 Uhr)
	nung	MK [dBA]	K1 [dBA]	Lr,e [dBA]	MK [dBA]	K1 [dBA]	Lr,e [dBA]
Rüeggisingerstrasse	RÜE 15	-0.5	0.0	73.9	-0.5	-3.0	62.2
Rüeggisingerstrasse	RÜE 20	-0.5	0.0	74.1	-0.5	-2.7	62.7
Gersagstrasse	GER 10	0.0	0.0	76.7	0.0	-0.8	67.8
Gersagstrasse	GER 20	0.0	0.0	76.3	0.0	-1.2	66.5
Gersagstrasse	GER 1-10	-2.0	0.0	67.0	-2.0	-5.0	54.6
Gersagstrasse	GER 1-20	-2.0	0.0	66.3	-2.0	-5.0	53.7
Gersagstrasse	GER 1-30	-2.0	0.0	65.7	-2.0	-5.0	53.1
Gersagstrasse	SCHU 10	0.0	0.0	72.8	0.0	-3.7	61.8
Gerliswilstrasse	GERL 1	-0.5	0.0	79.4	0.0	0.0	72.5
Gerliswilstrasse	GERL 2	-0.5	0.0	79.0	0.0	0.0	71.5
Gerliswilstrasse	GERL 3	-0.5	0.0	77.7	0.0	0.0	70.8
Quartierstrasse	QUAR 9	0.0	0.0	71.7	0.0	-3.3	60.4
Kreisel-SON	KR SON	0.0	0.0	74.7	0.0	0.0	67.6
Kreisel	KR	0.0	0.0	75.5	0.0	0.0	68.3

Legende:

MK: Modell- und Ermittlungskorrektur tags/nachts gemäss LSP

K1: Pegelkorrektur (Anhang 3 LSV)

Lr,e: Gesamtlärmemission in einem Meter Abstand zur Strassenachse

Massgebender Beurteilungszeitraum

Die Lärmschutz-Verordnung unterscheidet zwischen dem Beurteilungszeitraum Tag (06 - 22 Uhr) und Nacht (22 - 06 Uhr). Bei Räumen, in denen sich Personen in der Regel nur am Tag aufhalten, gelten für die Nacht keine Belastungsgrenzwerte (Art. 41 Abs. 3 LSV).



4.3 Übersicht der Strassenlärmbelastung nachts

Hinweis

In den nachfolgenden Abbildungen sind die an den Hausfassaden berechneten maximalen Pegel dargestellt. Dies ohne Berücksichtigung vom tatsächlichen Standort der Fenster und ohne Berücksichtigung von Balkonen oder Loggien.

4.3.1 **Teilbereich Gersagstrasse**

Abbildung 5: Maximale Lärmbelastung



Legende:



Maximale Lärmbelastung des Gebäudes im Tages- und Nachtzeitraum in dB(A)

Maximale Lärmbelastung nachts am entsprechenden Fassadenschnitt in dB(A) (Belastungsgrenzwert PW ES III bei orangen Symbolen überschritten)

Resultat

Der massgebende Planungswert der ES III kann nicht bei allen Ermittlungspunktenn eingehalten werden. Deshalb ist eine detaillierte Lärmermittlung erforderlich.



19-194_LN_03_rh.docx

4.3.2 Teilbereich Gerliswilstrasse

Abbildung 6: Maximale Lärmbelastung nachts



Legende:



Maximale Lärmbelastung des Gebäudes im Tages- und Nachtzeitraum in dB(A)



Maximale Lärmbelastung nachts am entsprechenden Fassadenschnitt in dB(A) (Belastungsgrenzwert IGW ES III bei orangen Symbolen überschritten)

Resultat

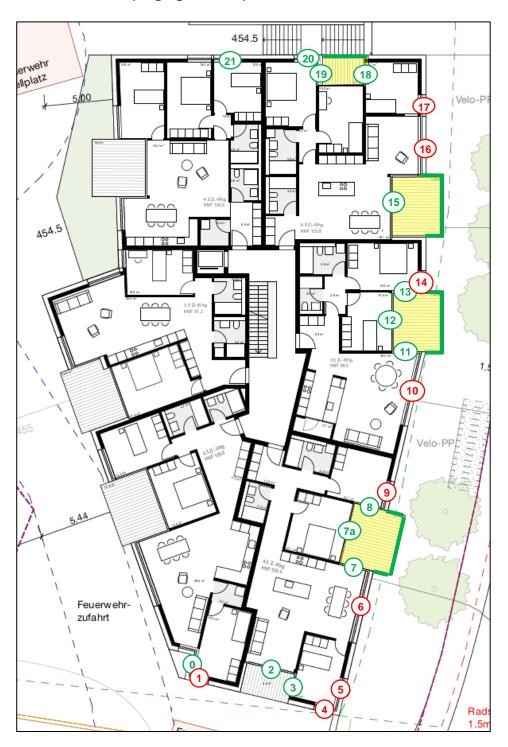
Der im Teilbereich Gerliswilstrasse massgebende Immissionsgrenzwert der ES III kann nicht bei allen Ermittlungspunktenn eingehalten werden. Da im heutigen Zeitpunkt nur eine Volumenstudie über diesen Teilbereich vorliegt, ist die Einhaltung der Belastungsgrenzwerte mit entsprechenden Bebauungsplanbestimmungen sicherzustellen (siehe Kap. 6).



4.4 Detaillierte Beurteilung der Strassenlärmbelastung

4.4.1 Haus A (Regelgeschoss)

Abbildung 7: Grundriss Regelgeschoss Haus A



Legende:

Balkonuntersicht schallabsorbierend verkleidet

Balkonbrüstung geschlossen (als Lärmhindernis wirksam, H = 1.0 m)

PW ES III bei den roten Ermittlungspunktenn überwiegend überschritten (Wohnnutzung)

PW ES III bei den grünen Ermittlungspunktenn eingehalten



Tabelle 7: Lärmermittlung Haus A Zeitraum nachts

EP	PW dB(A)	Ве	urteilungspe	gel Lr in dB(A) - Geschos	shöhe in m.ü.	M.
	ES III	458.10	461.05	464.0	466.95	469.9	472.90
0	50	40	45	46	46	47	47
1	50	51	52	52	52	52	51
2	50	45	45	44	43	42	42
3	50	42	43	43	43	43	43
4	50	55	55	54	54	53	53
5	50	57	57	56	55	55	54
6	50	57	56	56	55	54	53
7	50	45	42	41	40	<40	<40
7a	50	45	43	41	40	<40	<40
8	50	47	44	42	41	<40	<40
9	50	56	55	54	54	53	52
10	50	57	55	55	54	53	52
11	50	44	42	41	40	<40	<40
12	50	45	43	42	41	<40	<40
13	50	46	45	44	43	40	40
14	50	55	54	53	52	51	51
15	50	43	42	41	40	<40	<40
16	50	56	55	54	54	53	53
17	50	56	56	55	54	54	53
18	50	<40	<40	<40	<40	<40	<40
19	50	44	43	43	42	41	41
20	50	50	50	50	50	50	49
21	50	49	49	49	49	49	48

Legende:

Rote Werte: PW der ES III bei Wohnnutzung überschritten
Grüne Werte: PW der ES III bei Wohnnutzung eingehalten

Vom Regelgeschoss abweichende Grundrisslösung (siehe nachstehende

Lärmermittlung Kap. 4.4.2)

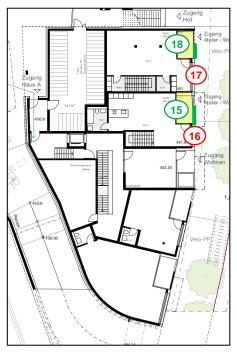
Resultat Wohnnutzung Haus A Mit der gewählten Balkonlösung verfügt jedes Zimmer mindestens über ein Fenster, bei dem der massgebende Planungswert der Empfindlichkeitsstufe (ES) III eingehalten werden kann.

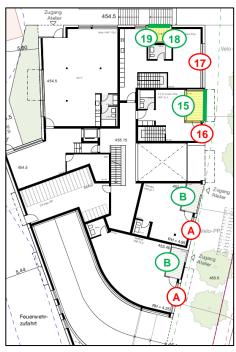
Für Fenster mit überschrittenem Planungswert wird, basierend auf Art. 30 LSV, ein Gesuch um Ausnahme für kleine Teile von Bauzonen, bei der Vollzugsbehörde (Dienststelle Umwelt und Energie Luzern), gestellt.



4.4.2 Haus A (Niveau: Gersagstrasse und 1. Hofgeschoss)

Abbildung 8: Grundrisse Niveau Gersagstrasse und 1. Hofgeschoss Haus A





Niveau Gersagstrasse

Niveau 1. Hofgeschoss

Tabelle 8: Lärmermittlung Niveau Gersagstrasse (Wohnnutzung)

EP	PW ES III in dB(A) Wohnnutzung			ngspegel dB(A)	Anforderung eingehalten?		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
15	60	50	57	48	Ja	Ja	
16	60	50	65	56	Nein	Nein	
17	60	50	65	56	Nein	Nein	
18	60	50	57	48	Ja	Ja	

Tabelle 9: Lärmermittlung Niveau 1. Hofgeschoss (Wohnnutzung)

EP	PW ES III in dB(A) Wohnnutzung			ngspegel dB(A)	Anforderung eingehalten?	
		1	İ	l ` ´	ŭ	
	Tag	Nacht	Tag	Tag	Tag	Nacht
15	60	50	58	49	Ja	Ja
16	60	50	65	56	Nein	Nein
17	60	50	65	56	Nein	Nein
18	60	50	<50	<40	Ja	Ja
19	60	50	51	42	Ja	Ja

Tabelle 10: Lärmermittlung Niveau 1. Hofgeschoss (Gewerbenutzung)

EP	PW ES III in dB(A)		Beurteilu	ngspegel	Anforderung	
	Gewerbe	enutzung	Lr in dB(A)		eingeh	alten?
	Tag	Nacht	Tag	Tag Tag		Nacht
Α	65	55	66	(57)	Nein	-
В	65	55	63	(54)	Ja	-

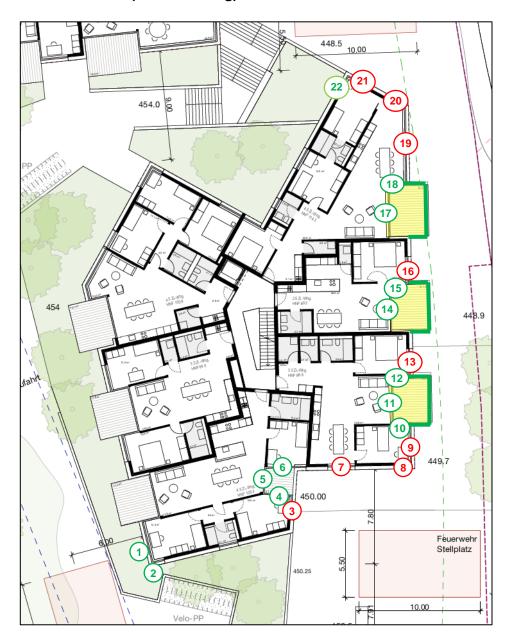
Resultat Betriebsnutzung Haus A

Mit der gewählten Grundrisslösung verfügen alle Räume über ein Fenster, bei dem der massgebende Planungswert der Empfindlichkeitsstufe (ES) III eingehalten werden kann.



4.4.4 Haus B (Wohnnutzung)

Abbildung 9: Grundriss Regelgeschoss Haus B



Legende:

Balkonuntersicht schallabsorbierend verkleidet

Balkonbrüstung geschlossen (als Lärmhindernis wirksam, H = 1.0 m)

PW ES III bei den roten Ermittlungspunktenn überwiegend überschritten (Wohnnutzung)

PW ES III bei den grünen Ermittlungspunktenn eingehalten



Tabelle 11: Lärmermittlung Haus B Zeitraum nachts

EP	PW)	Ве	Beurteilungspegel Lr in dB(A) - Geschosshöhe in m.ü.M.										
	ES III	455.00	458.10	461.05	464.00	466.95	469.95						
	dB(A	1. OG	2. OG	3. OG	4. OG	5. OG	6. OG						
1	50	<40	41	44	45	45	45						
2	50	46	47	48	48	48	48						
3	50	51	51	50	50	50	50						
4	50	44	44	44	44	43	43						
5	50	46	46	46	46	46	45						
6	50	49	49	49	49	48	48						
7	50	52	52	51	51	51	50						
8	50	54	53	53	53	52	52						
9	50	55	55	54	54	53	53						
10	50	44	42	41	40	<40	<40						
11	50	45	43	42	41	41	40						
12	50	46	44	43	42	42	41						
13	50	54	54	53	52	52	51						
14	50	44	42	41	41	40	<40						
15	50	45	43	42	41	41	40						
16	50	55	54	53	52	52	51						
17	50	44	42	41	40	<40	<40						
18	50	44	42	41	40	40	<40						
19	50	55	55	54	53	52	52						
20	50	53	53	52	51	50	50						
21	50	52	51	51	50	50	49						
22	50	< 40	< 40	< 40	< 40	< 40	< 40						

Legende:

Rote Werte: PW der ES III bei Wohnnutzung überschritten Grüne Werte: PW der ES III bei Wohnnutzung eingehalten

Resultat Haus B

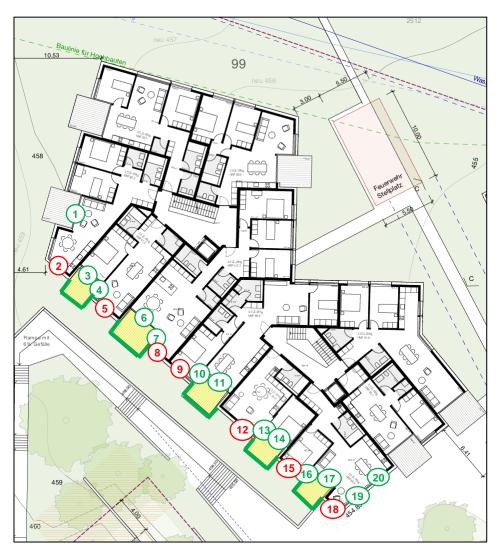
Mit der gewählten Balkonlösung verfügt jedes Zimmer mindestens über ein Fenster, bei dem der massgebende Planungswert der Empfindlichkeitsstufe (ES) III eingehalten werden kann.

Für Fenster mit überschrittenem Planungswert wird, basierend auf Art. 30 LSV, ein Gesuch um Ausnahme für kleine Teile von Bauzonen, bei der Vollzugsbehörde (Dienststelle Umwelt und Energie Luzern), gestellt.



4.4.5 Haus D (Wohnnutzung)

Abbildung 10: Grundriss Normalgeschoss Haus D



Legende:

Balkonuntersicht schallabsorbierend verkleidet

Balkonbrüstung geschlossen (als Lärmhindernis wirksam, H = 1.0)

PW ES III bei den roten Ermittlungspunktenn überwiegend überschritten (Wohnnutzung)

PW ES III bei den grünen Ermittlungspunktenn eingehalten



Tabelle 12: Lärmermittlung Haus D Zeitraum nachts

EP	PW		Beurteilungspegel Lr in dB(A)											
	ES III			Gesch	osshöhe in r	m.ü.M.								
	dB(A)	458.75	461.70	464.65	467.60	470.55	473.50	476.50						
1	50	<40	41	42	42	42	42	42						
2	50	49	52	53	53	53	53	53						
3	50	47	48	48	48	47	46	44						
4	50	45	47	47	46	45	44	42						
5	50	50	52	53	53	53	53	53						
6	50	47	48	48	48	47	45	43						
7	50	46	47	47	47	46	45	-						
8	50	49	51	52	52	52	52	51						
9	50	49	51	52	52	52	52	52						
10	50	40	41	42	42	42	41	-						
11	50	45	46	47	46	45	44	42						
12	50	48	51	51	51	52	51	51						
13	50	<40	<40	<40	<40	<40	<40	-						
14	50	43	44	44	43	43	41	40						
15	50	46	48	49	49	49	48	48						
16	50	<40	<40	<40	<40	<40	<40	-						
17	50	42	43	43	43	42	41	-						
18	50	44	47	48	48	48	48	47						
19	50	40	45	46	46	47	47	46						
20	50	40	45	46	46	46	47	46						

Legende:

Rote Werte: PW der ES III bei Wohnnutzung überschritten Grüne Werte: PW der ES III bei Wohnnutzung eingehalten

- Vom Normalgeschoss abweichender Grundriss im Dachgeschoss (Ge-

schosshöhe 476.50m.ü.M.)

Resultat Haus D

Mit der gewählten Balkonlösung verfügt jedes Zimmer mindestens über ein Fenster, bei dem der massgebende Planungswert der Empfindlichkeitsstufe (ES) III eingehalten werden kann.

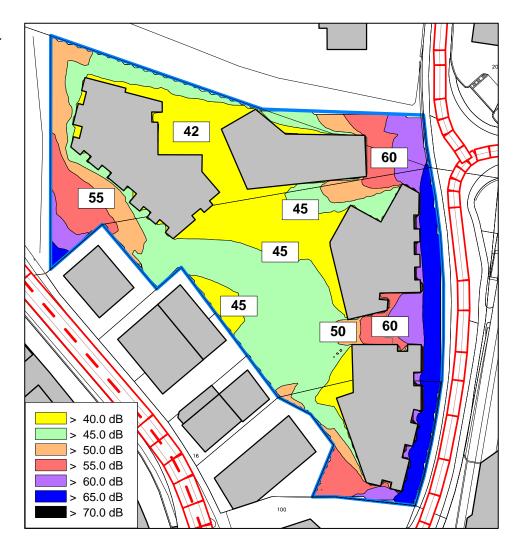
Für Fenster mit überschrittenem Planungswert wird, basierend auf Art. 30 LSV, ein Gesuch um Ausnahme für kleine Teile von Bauzonen, bei der Vollzugsbehörde (Dienststelle Umwelt und Energie Luzern), gestellt.



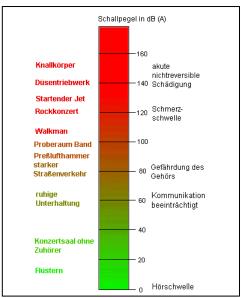
4.5 Strassenlärmbelastung im Innenhof

Nachstehende Darstellung zeigt die Lärmbelastung im Zeitraum tags im Innenhof auf einer Höhe von 1.5 m über Terrain.

Abbildung 11: Lärmbelastung im Innenhof



Beurteilung



Eine Lärmbelastung im Zeitraum tags von 45 dB(A) wird als sehr angenehm empfunden (vgl. dazu nebenstehendes «Lärmometer», Quelle SUVA).



5 Lärmschutz-Massnahmen

5.1 Lärmschutz-Massnahen Teilbereich Gersagstrasse

Die Anforderungen an den Lärmschutz für die Baubereiche A, B, C und D richten sich nach Art. 30 Lärmschutz-Verordnung (Erschliessung von Bauzonen). Es sind die **Planungswerte** (PW) der Empfindlichkeitsstufe (ES) III einzuhalten.

Lärmschutz für Betriebsräume Der für lärmempfindlich genutzte Betriebsräume massgebende Planungswert der Empfindlichkeitsstufe III wird beim Haus A überschritten. Es sind die Lärmschutz-Massnahmen gemäss Kapitel 4.4.2 notwendig. Bei den Häusern B, C und D ist der Planungswert der ES III eingehalten.

Lärmschutz für Wohnräume Der für lärmempfindlich genutzte Wohnräume massgebende Planungswert der Empfindlichkeitsstufe III wird bei den Häusern A, B und D überschritten. Jeder lärmempfindlich genutzte Wohnraum muss über ein ruhiges Fenster oder eine Fenstertüre verfügen («ruhig» bedeutet: Planungswert der ES III eingehalten). In der Regel sind das Fenstertüren auf eine Kombination Balkon/Loggia.

Die Balkone/Loggien sind wie folgt auszubilden:

- Sie weisen eine Mindesttiefe von 2 m, eine Mindestbreite von 3 m und eine Mindestfläche von 6 m² auf.
- Bei seitlich angeordneten Fenstertüren in Loggien beträgt die horizontal gemessene Mindestdistanz zwischen der Brüstungsaussenkante und der Fenstertüre 0.5 m.
- Die Loggiadecken werden schallabsorbierend ausgekleidet (mindestens Schallabsorptionsgruppe A2 gemäss EN 1793-1:1997 / SN 640 571-1).
- Die Brüstungen müssen bis mindestens auf einer Höhe von 1.0 m vollständig schalldicht ausgestaltet werden (z.B. massiv oder mindestens 6 mm starkes Glas).

5.2 Lärmschutz-Massnahen Teilbereich Gerliswilstrasse

Die Anforderungen an den Lärmschutz für die Baubereiche E, F1/F2, G1/G2, H1/H2 und I1/I2 richten sich nach Art. 31 Lärmschutz-Verordnung (Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten). Es sind die **Immissionsgrenzwerte** (IGW) der Empfindlichkeitsstufe (ES) III einzuhalten.

Lärmschutz für Betriebsräume Der für lärmempfindlich genutzte Betriebsräume massgebende Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III wird eingehalten. Es sind keine speziellen Lärmschutz-Massnahmen notwendig.

Lärmschutz für Wohnräume Der für lärmempfindlich genutzte Wohnräume massgebende Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III wird an der Strassen- und teilweise an den Seitenfassaden überschritten. Jeder lärmempfindlich genutzte Wohnraum muss über ein ruhiges Fenster oder eine Fenstertüre verfügen («ruhig» bedeutet: Immissionsgrenzwert der ES III eingehalten). In der Regel sind das Fenstertüren auf einen Balkon oder eine Loggia.



An der Strassenfassade sind im Erdgeschoss ausschliesslich Betriebsnutzungen möglich. In den Obergeschossen sind nur Loggien zulässig. Diese sind wie folgt auszubilden:

- Die Loggien weisen eine Mindesttiefe von 2 m, eine Mindestbreite von 3 m und eine Mindestfläche von 6 m2 auf.
- Bei seitlich angeordneten Fenstertüren in Loggien beträgt die horizontal gemessene Mindestdistanz zwischen der Brüstungsaussenkante und der Fenstertüre 0.5 m. Zusätzlich ist auf der Brüstung eine raumhohe Festverglasung von mindestens 0.5 m notwendig.
- Die Loggiadecken werden schallabsorbierend ausgekleidet (mindestens Schallabsorptionsgruppe A2 gemäss EN 1793-1:1997 / SN 640 571-1).
- Die Brüstungen müssen bis mindestens auf einer Höhe von 1.0 m vollständig schalldicht ausgestaltet werden (z.B. massiv oder mindestens 6 mm starkes Glas).

An den lärmbelasteten Seitenfassaden sind Loggien und/oder Balkone zulässig. Diese sind wie folgt auszubilden:

- Die Balkone oder Loggien weisen eine Mindesttiefe von 2 m, eine Mindestbreite von 3 m und eine Mindestfläche von 6 m2 auf.
- Bei Balkonen sowie bei seitlich angeordneten Fenstertüren in Loggien beträgt die horizontal gemessene Mindestdistanz zwischen der Brüstungsaussenkante und der Fenstertüre 0.5 m. Zusätzlich ist bei Balkonen die Seite zur Gerliswilstrasse mit einer Festverglasung auszuführen.
- Die Balkonuntersichten und die Loggiadecken werden schallabsorbierend ausgekleidet (mindestens Schallabsorptionsgruppe A2 gemäss EN 1793-1:1997 / SN 640 571-1).
- Die Brüstungen müssen bis mindestens auf einer Höhe von 1.0 m vollständig schalldicht ausgestaltet werden (z.B. massiv oder mindestens 6 mm starkes Glas).

5.3 Anforderungen an künftige Änderungen

Erfolgen bei einer Bebauungsplanänderung oder im Baubewilligungsverfahren lärmrelevante Abweichungen von den im vorliegenden Lärmschutz-Nachweis geprüften Lärmquellen, Lärmschutzmassnahmen, Gebäudeplatzierungen und Grundrissen, so ist mit einem Lärmschutz-Nachweis aufzuzeigen, dass die Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung erfüllt sind und ein zum Richtprojekt gleich guter Lärmschutz gewährleistet ist.



23. Juli 2020

6 Parkierungslärm

Einleitung

Dieses Kapitel beschreibt den Parkierungslärm durch die geplante Überbauung bei den eigenen lärmempfindlich genutzten Räumen und den Nachbarliegenschaften. Parkierungslärm wird nach Anhang 6 LSV beurteilt (Industrie- und Gewerbelärm).

6.1 Lärmrechtliche Anforderungen

Vorsorgeprinzip, Einhaltung der Planungswerte

Parkierungsanlagen sind im Sinne der Lärmschutzverordnung neue ortsfeste Anlagen, welche die Anforderungen nach Art. 7 LSV zu erfüllen haben (Einhaltung der Planungswerte). Zudem müssen die Lärmemissionen im Rahmen der Lärmvorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

6.2 Vorgehen bei der Lärmermittlung

Ermittlungsmethode und Prognoseunsicherheit

Die Lärmimmissionen können gestützt auf Art. 38 LSV anhand von Berechnungen oder Messungen ermittelt werden. Im vorliegenden Fall wurden diese mit dem Lärmberechnungsmodell CadnaA ermittelt. Die berechneten Beurteilungspegel weisen im Sinne einer Standardabweichung erfahrungsgemäss eine Prognoseunsicherheit von ca. ±2.0 dB(A) auf. Für die Lärmbeurteilung massgebend ist der ausgewiesene Mittelwert.

Beurteilungszeiträume

Die Lärmschutz-Verordnung (Anhang 6) unterscheidet zwischen dem Beurteilungszeitraum Tag (07 – 19 Uhr) und Nacht (19 – 07 Uhr). Die Beurteilung erfolgt im massgebenden Nachtzeitraum.

6.3 Massgebender Belastungsgrenzwert Lr

Massgebende Belastungsgrenzwerte

Für die Beurteilung der neuen Anlage gelten die Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 LSV. Da es sich um eine neue Anlage handelt, kommt bei der Beurteilung der Lärmimmissionen Art. 25 USG sowie Art. 7 LSV (Einhaltung der Planungswerte) zur Anwendung.

Tabelle 13: Belastungsgrenzwerte für Wohnräume (Anhang 6 LSV)

Empfindlichkeitsstufe	Planun	gswert	Immissions	sgrenzwert	Alarmwert		
(Art. 43)	Lr in	dB(A)	Lr in	dB(A)	Lr in dB(A)		
	Tag Nacht		Tag	Nacht	Tag	Nacht	
I	50	40	55	45	65	60	
II	55 45		60	50	70	65	
III	60	50	65	55	70	65	
IV	65 55		70 60		75	70	

Legende:

Lr: Belastungsgrenzwert



19-194_LN_03_rh.docx

6.4 Emissionsdaten und Pegelkorrekturen

6.4.1 Lärmphasen und Abgrenzung

Definition Lärmphasen LSV

Lärmphasen sind Zeitabschnitte, in denen am Immissionsort ein nach Schallpegelhöhe sowie Ton- und Impulsgehalt einheitlicher Lärm einwirkt (Anhang 6, Ziff. 31 Abs. 3 LSV).

Räumliche Abgrenzung

Die Lärmermittlung nach Anhang 6 LSV (Industrie- und Gewerbelärm) beschränkt sich auf Aktivitäten innerhalb des Bebauungsplans «Sonne». Die Zuund Wegfahrten auf dem öffentlichen Strassennetz werden nach Anhang 3 LSV (Strassenverkehrslärm) beurteilt und sind nicht Bestandteil dieses Gutachtens.

6.4.2 Einzellärmquellen und Emissionsdaten

Emissionswerte

Die Emissionsdaten für die Parkierungsanlage stützen sich auf die SN 640 578 (Lärmimmissionen von Parkierungsanlagen).

Anzahl Parkplätze

Das Parkierungskonzept sieht eine zentrale Einstellhalle mit 123 – 167 PP für Bewohner und Personal sowie 19 – 28 PP für Kunden und Besucher vor.

Verkehrsaufkommen

Ein Parkierungsvorgang besteht aus einer Anfahrt, Parkieren, einer Wegfahrt und erzeugt somit zwei Fahrten. Das Verkehrsaufkommen wurde durch das Ingenieurbüro TEAMverkehr.ag abgeschätzt (vgl. dazu die ausführliche Tabelle im Anhang). Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der prognostizierten Fahrten.

Tabelle 14: Parkbewegungen Autos

	Anzahl Parkplätze	Anzahl Fahrten			
	Auto	Tag [07-19]	Nacht [19-07]		
Teilbereich Gersagstrasse	107	225	97		
Teilbereich Gerliswilstrasse	88	267	32		
Total Auto	195	492	129		
		621			

Tabelle 15: Parkfelder für Motorräder und Roller

	Anzahl Parkfelder		
	Maximal	Minimal	
Total PF Motorräder / Roller	195	49	

Detailliertere Angaben zu den Emissionen sowie das Lärmquellenverzeichnis des Berechnungsmodells finden sich im Anhang.

Weitere Industrie- und Gewerbelärmquellen

Lärmerzeugende Heizungs-, Lüftungs- oder Klimaanlagen sind in der aktuellen Planungsphase noch nicht konkretisiert. Wir gehen davon aus, dass solche Anlagen mit Lärmschutzmassnahmen gemäss Stand der Technik ausgeführt werden und zur Gesamtlärmbelastung nur unwesentlich beitragen.



6.4.3 Pegelkorrekturen nach Anhang 6 LSV

Pegelkorrekturen

Für die Berechnung des Beurteilungspegels werden Korrekturen für die Lärmart (K1), den Tongehalt (K2) und den Impulsgehalt (K3) zugeschlagen.

Lärmart K1

Die Zuschläge für die Lärmart sind gemäss Anhang 6 LSV klar vorgegeben (Ziff. 33 Abs. 1).

Tongehalt K2 und Impulsgehalt K3 Die Zuschläge K2 bzw. K3 betragen 0 dB (nicht hörbar), 2 dB (schwach hörbar), 4 dB (deutlich hörbar) oder 6 dB (stark hörbar). Diese Zuschläge beinhalten immer eine subjektive Komponente und basieren auf Erfahrungswerten mit vergleichbaren Anlagen.

Tabelle 16: Pegelkorrekturen

Lärmphasen	K1 tags	K1 nachts	K2	K3
Ein- / Ausfahrtsöffnung Einstellhalle	0 dB(A)	5 dB(A)	0 dB(A)	2 dB(A)
Zu- und Wegfahrt Einstellhalle	0 dB(A)	5 dB(A)	0 dB(A)	0 dB(A)

Legende:

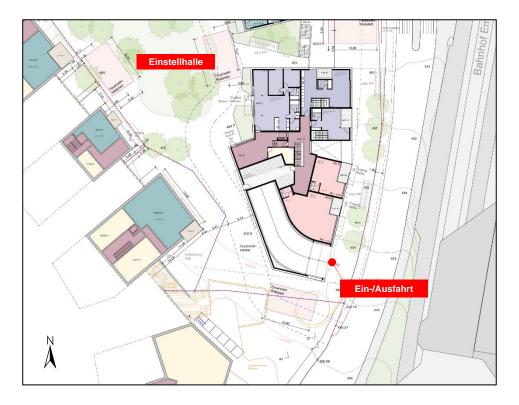
K1: Störungszuschlag für die Lärmart in dB(A)
K2: Störungszuschlag für den Tongehalt in dB(A)
K3: Störungszuschlag für den Impulsgehalt in dB(A)

6.4.4 Modellierung CadnaA

Lärmquellen, Reflexionen

Die vorstehend beschriebenen Lärmereignisse sind im Berechnungsmodell als Linien- und Flächenquellen definiert. Für die Berechnungen wurden Reflexionen bis zur 3. Ordnung mitberücksichtigt. Massgebend für die Lärmbelastung ist der Zeitraum nachts.

Abbildung 12: Lärmquellen, Ausschnitt CadnaA-Modell





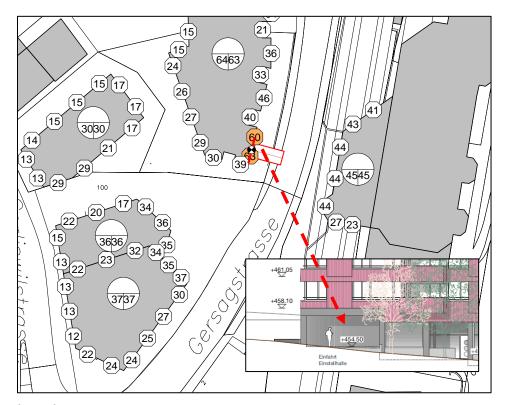
6.5 Lärmbelastung der Parkierungsanlagen

6.5.1 Lärmbelastung im Zeitraum nachts

Lärmberechnung

Aus der nachfolgenden Darstellung ist die maximale Lärmbelastung Lr,nachts in dB(A) ersichtlich. Beim Haus A ist der maximale Lärmpegel auf der Ebene 454.50 m.ü.M. abgebildet. Das heisst die Pegel von 60 dB(A) liegen direkt auf der Einfahrt zur Einstellhalle.

Abbildung 13: Beurteilungspegel Lr,nachts.



Legende:



Maximale Lärmbelastung des Gebäudes im Tages- und Nachtzeitraum in dB(A)



Maximale Lärmbelastung nachts am entsprechenden Fassadenschnitt in dB(A) (Belastungsgrenzwert PW ES III bei orangen Symbolen überschritten)

Resultat Parkierungslärm tags

Beurteilung Nachbargebäude:

Der massgebende Planungswert der ES III kann bei allen Nachbargebäuden gut eingehalten werden.

Beurteilung beim Haus A:

Beim Haus A kann der massgebende Planungswert der ES III ebenfalls bei allen Fenstern von Wohnungen eingehalten werden.

Die Anforderungen von Umweltschutzgesetz und Lärmschutz-Verordnung sind erfüllt.



7 Zusammenfassung

Auftrag

Die Steiner AG hat uns beauftragt, im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Sonne in Emmenbrücke die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen von Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) zu überprüfen und nachzuweisen.

Ausgangslage

Der vorliegende Bebauungsplan besteht aus zwei Teilbereichen. Dem Teilbereich Gersagstrasse und dem Teilbereich Gerliswilstrasse. Vom Teilbereich Gersagstrasse liegen von den geplanten Bauten bereits Grundrisse vor. Dort kann die Einhaltung der Lärmschutzanforderungen detailliert überprüft werden. Vom Teilbereich Gerliswilstrasse liegt im heutigen Zeitpunkt nur eine Volumenstudie vor. In diesem Teilbereich kann deshalb nur eine generelle Überprüfung erfolgen.

Anforderungen

Für die Lärmbeurteilung gelten unterschiedliche Anforderungen. Einerseits erzeugt ist geplante Überbauung selbst Lärm (Parkierungsanlage), welche bei den eigenen lärmempfindlichen Nutzungen und auf den Nachbargrundstücken zu keinen Grenzwertüberschreitungen führen darf. Andererseits werden die Neubauten durch Eisenbahn- und Strassenverkehrslärm belastet, weshalb die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu überprüfen ist.

Anforderungen im vorliegenden Fall Gemäss Absprache mit der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie Luzern (Herr Urs Schmid) sind im Teilbereich Gersagstrasse die Planungswerte der ES III und im Teilbereich Gerliswilstrasse die Immissionsgrenzwerte der ES III einzuhalten.

Beurteilung Eisenbahnlärm:

Resultat Eisenbahnlärm

Die Bahnlärmimmissionen liegen bereits ab dem Strassenabstand (5.0 m) zur Gersagstrasse unter den massgebenden Belastungsgrenzwerten von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts und können deshalb gut eingehalten werden.

Beurteilung Strassenverkehrslärm:

Verkehrsgrundlagen

Die Verkehrsdaten basieren auf aktuellen Verkehrszählungen des Ingenieurbüros TEAMverkehr.ag Zug.

Resultat Strassenlärm

Mit den gewählten Balkonlösungen verfügt jeder lärmempfindlich genutzte Raum über ein Fenster, bei dem der massgebende Planungswert der Empfindlichkeitsstufe (ES) III eingehalten werden kann. Für Fenster mit überschrittenem Planungswert wird, basierend auf Art. 30 LSV, ein Gesuch um Ausnahme für kleine Teile von Bauzonen, bei der Vollzugsbehörde (Dienststelle Umwelt und Energie Luzern), gestellt. Die Anforderungen von Umweltschutzgesetz und Lärmschutz-Verordnung sind erfüllt.



Lärmschutz-Massnahmen:

Lärmschutz-Massnahmen

Die detaillierten Anforderungen an die Lärmschutz-Massnahmen sind, getrennt nach den Teilbereichen «Gersagstrasse» und «Gerliswilstrasse», im Kapitel 5 dokumentiert.

Beurteilung Parkierungslärm:

Anforderung Parkierungslärm

Parkierungsanlagen sind im Sinne der Lärmschutzverordnung neue ortsfeste Anlagen, welche die Anforderungen nach Art. 7 LSV zu erfüllen haben (Einhaltung der Planungswerte). Zudem müssen die Lärmemissionen im Rahmen der Lärmvorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Resultat Parkierungslärm

Der massgebende Planungswert der ES III kann bei allen relevanten Empfangs-Punkten eingehalten werden. Die Anforderungen von Umweltschutzgesetz und Lärmschutz-Verordnung sind erfüllt.

Sempach Station, 23. Juli 2020

Reto Höin

Dipl. Ing. HTL, Raumplaner NDS HTL

Markus Strobel

R. Shelf

dipl. Arch. FH/SIA, dipl. Akustiker SGA

Anhang: Lärmquellenverzeichnis Cadna

Prognose der Anzahl Parkierungsfahrten



Anhang

Lärmquellenverzeichnis Cadna

Bezeichnung	Schalllei	stung Lw	Schallleistung Lw"		Lw / Li		Korrektur		Schalldämmung Dämpfung			Einwirkzeit		Freq.	Richtw.	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Тур	Wert	norm.	Tag	Nacht	R	Fläche		Tag	Nacht		
	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)		(m²)	dB(A)	(min)	(min)	(Hz)	
Öffnung Einstellhalle tags	74.6	79.6	62.4	67.4	Lw	72.6		2	7				720	0	500	(keine)
Öffnung Einstellhalle nachts	68.7	73.7	56.5	61.5	Lw	66.7		2	7				0	720	500	(keine)

Prognose der Anzahl Parkierungsfahrten (TEAMverkehr.zug.ag)

Anhang C, Baufelder A - D

Mobilitätskonzept Bebauungsplan Sonne, Gemeinde Emmenbrücke, TEAMverkehr.zug.ag vom 9. Juli 2020

				Mor	genspitzenst	unde			Abe	ndspitzenstu	ınde		DTV	
Baufeld	Nutzung	Park- felder	Spezif Verkehrs			erkehrsmeng	je	Spezif Verkehrs			erkehrsmeng	je	Spezifisches Verkehrs-	Verkehrs-
			Weg- fahrten	Zu- fahrten	Weg- fahrten	Zu- fahrten	Total	Weg- fahrten	Zu- fahrten	Weg- fahrten	Zu- fahrten	Total	potential	menge
	Wohnen													
	Bewohner	22	0.30	0.05	6.60	1.10	7.70	0.10	0.40	2.20	8.80	11.00	3.0	66.0
	Besucher	2	0.05	0.05	0.10	0.10	0.20	0.20	0.20	0.40	0.40	0.80	3.0	6.0
Υp	Total Wohnen	24			6.70	1.20	7.90			2.60	9.20	11.80		72.0
Baufeld	Gewerbe													
Ва	Personal	2	0.05	0.40	0.10	0.80	0.90	0.50	0.10	1.00	0.20	1.2	3.5	7.0
	Besucher	1	0.05	0.20	0.05	0.20	0.25	0.50	0.50	0.50	0.50	1.0	4.5	4.5
	Total Gewerbe	3			0.15	1.00	1.15			1.5	0.7	2.2		11.5
	Total Baufeld A	27			6.9	2.2	9.1			4.1	9.9	14.0		83.5
	Wohnen													
	Bewohner	19	0.30	0.05	5.70	0.95	6.65	0.10	0.40	1.90	7.60	9.50	3.0	57.0
	Besucher	2	0.05	0.05	0.10	0.10	0.20	0.20	0.20	0.40	0.40	0.80	3.0	6.0
B P	Total Wohnen	21			5.80	1.05	6.85			2.30	8.00	10.30		63.0
Baufeld	Gewerbe													
Ba	Personal	2	0.05	0.40	0.10	0.80	0.90	0.50	0.10	1.00	0.20	1.2	3.5	7.0
	Besucher	1	0.05	0.20	0.05	0.20	0.25	0.50	0.50	0.50	0.50	1.0	4.5	4.5
	Total Gewerbe	3			0.15	1.00	1.15			1.5	0.7	2.2		11.5
	Total Baufeld B	24			6.0	2.1	8.0			3.8	8.7	12.5		74.5
U	Wohnen													
Ple	Bewohner	19	0.30	0.05	5.70	0.95	6.65	0.10	0.40	1.90	7.60	9.50	3.0	57.0
Baufeld	Besucher	2	0.05	0.05	0.10	0.10	0.20	0.20	0.20	0.40	0.40	0.80	3.0	6.0
В	Total Baufeld C	21			5.8	1.1	6.9			2.3	8.0	10.3		63.0
	Wohnen													
Q PI	Bewohner	32	0.30	0.05	9.60	1.60	11.20	0.10	0.40	3.20	12.80	16.00	3.0	96.0
Baufeld	Besucher	3	0.05	0.05	0.15	0.15	0.30	0.20	0.20	0.60	0.60	1.20	3.0	9.0
Вс	Total Baufeld D	35			9.8	1.8	11.5			3.8	13.4	17.2		105.0
Total Bau	felder A-D	107			28	7	35			14	40	54		326



Anhang C, Baufelder E – I

Mobilitätskonzept Bebauungsplan Sonne, Gemeinde Emmenbrücke, TEAMverkehr.zug.ag vom 9. Juli 2020

ufeld F Boufeld E Boufeld	Wohnen Bewohner Besucher Total Wohnen Gewerbe Personal Besucher Total Gewerbe Total Baufeld E Wohnen Bewohner Besucher Total Wohnen Gewerbe	5 1 6 2 1 3 9	0.30 0.05 0.05 0.05 0.05	0.05 0.05 0.40 0.20 0.05	1.50 0.05 1.55 0.10 0.05 0.15 1.7	0.25 0.05 0.30 0.80 0.20 1.00	1.75 0.10 1.85 0.90 0.25 1.15	0.10 0.20 0.50 0.50	0.40 0.20 0.10 0.50	0.50 0.20 0.70 1.00 0.50	2.00 0.20 2.20 0.20 0.50	2.50 0.40 2.90 1.2	3.0 3.0 3.5 4.5	15.0 3.0 18.0 7.0 4.5
Boufeld E Source Company Bound E Source Company Source Com	Besucher Total Wohnen Gewerbe Personal Besucher Total Baufeld E Wohnen Beswohner Besucher Total Wohnen Gewerbe	1 6 2 1 3 9	0.05 0.05 0.05	0.05 0.40 0.20	0.05 1.55 0.10 0.05 0.15 1.7	0.05 0.30 0.80 0.20 1.00	0.10 1.85 0.90 0.25 1.15	0.20	0.20	0.20 0.70 1.00	0.20 2.20 0.20	0.40 2.90	3.0	3.0 18.0 7.0
ufeld F Boufeld E R Buffeld E	Total Wohnen Gewerbe Personal Besucher Total Gewerbe Total Baufeld E Wohnen Beswohner Besucher Total Wohnen Gewerbe	2 1 3 9	0.05	0.40 0.20 0.05	1.55 0.10 0.05 0.15 1.7	0.30 0.80 0.20 1.00	0.90 0.25 1.15	0.50	0.10	0.70	0.20	2.90	3.5	18.0 7.0
ufeld F Boufeld F Boufeld F B Boufeld F B B B B B B B B B B B B B B B B B B	Gewerbe Personal Besucher Total Gewerbe Total Baufeld E Wohnen Bewohner Besucher Total Wohnen Gewerbe	2 1 3 9	0.05	0.20	0.10 0.05 0.15 1.7	0.80 0.20 1.00	0.90 0.25 1.15			1.00	0.20	1.2		7.0
B. T. W. B. B. T. G.	Personal Besucher Total Gewerbe Total Baufeld E Wohnen Bewohner Besucher Total Wohnen Gewerbe Personal	13 1	0.05	0.20	0.05 0.15 1.7	0.20 1.00	0.25 1.15							
B. T. W. B. B. T. G.	Besucher Total Gewerbe Total Baufeld E Wohnen Bewohner Besucher Total Wohnen Gewerbe	13 1	0.05	0.20	0.05 0.15 1.7	0.20 1.00	0.25 1.15							
To To Span Book Book Book Book Book Book Book Boo	Total Gewerbe Total Baufeld E Wohnen Bewohner Besucher Total Wohnen Gewerbe Personal	13 1	0.30	0.05	0.15 1.7	1.00	1.15	0.30	0.50	0.50	0.50	1.0		1.5
Meld F	Total Baufeld E Wohnen Bewohner Besucher Total Wohnen Gewerbe Personal	13 1			1.7					1.5	0.7	2.2	4.5	11.5
Meld F	Wohnen Bewohner Besucher Total Wohnen Gewerbe Personal	13					3.0			2.2	2.9	5.1		29.5
B B To G	Bewohner Besucher Total Wohnen Gewerbe Personal	1					5.0				27	5.1		25.5
B To G	Besucher Total Wohnen Gewerbe Personal	1			3.90	0.65	4.55	0.10	0.40	1.30	5.20	6.50	3.0	39.0
To G	Total Wohnen Gewerbe Personal	14	0.03		0.05	0.05	0.10	0.10	0.40	0.20	0.20	0.40	3.0	3.0
aufeld	Gewerbe Personal	14		0.03	3.95	0.70	4.65	0.20	0.20	1.50	5.40	6.90	5.0	42.0
i	Personal				3.33	0.70	4.03			1.30	5.40	0.30		42.0
. ~ P		2	0.05	0.40	0.10	0.80	0.90	0.50	0.10	1.00	0.20	1.2	3.5	7.0
_	Besucher	1	0.05	0.40	0.10	0.20	0.25	0.50	0.50	0.50	0.50	1.0	4.5	4.5
. –	Total Gewerbe	3	0.00	0.20	0.15	1.00	1.15	0.50	0.50	1.5	0.7	2.2	4.5	11.5
_	Total Baufeld F	17			4.1	1.7	5.8			3.0	6.1	9.1		53.5
	Wohnen													
. –	Bewohner	6	0.30	0.05	1.80	0.30	2.10	0.10	0.40	0.60	2.40	3.00	3.0	18.0
l —	Besucher	1	0.05	0.05	0.05	0.05	0.10	0.10	0.40	0.20	0.20	0.40	3.0	3.0
U T	Total Wohnen	7	0.03	0.03	1.85	0.35	2.20	0.20	0.20	0.80	2.60	3.40	5.0	21.0
	Gastronomie				1.03	0.55	2.20			0.00	2.00	3.40		21.0
3auf	Personal	2	0.00	0.20	0.00	0.40	0.40	0.20	0.10	0.40	0.20	0.6	2.0	4.0
_	Besucher	1	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.40	0.40	0.40	0.40	0.8	0.6	0.6
I —	Total Gewerbe	3			0.00	0.40	0.40			0.8	0.6	1.4		4.6
T/	Total Baufeld G	10			1.9	0.8	2.6			1.6	3.2	4.8		25.6
٧	Wohnen							Ī			ĺ		Ī	
I —	Bewohner	10	0.30	0.05	3.00	0.50	3.50	0.10	0.40	1.00	4.00	5.00	3.0	30.0
В	Besucher	1	0.05	0.05	0.05	0.05	0.10	0.20	0.20	0.20	0.20	0.40	3.0	3.0
	Total Wohnen	11			3.05	0.55	3.60			1.20	4.20	5.40		33.0
	Gewerbe													
Pag P	Personal	1	0.05	0.40	0.05	0.40	0.45	0.50	0.10	0.50	0.10	0.6	3.5	3.5
В	Besucher	0	0.05	0.20	0.00	0.00	0.00	0.50	0.50	0.00	0.00	0.0	4.5	0.0
T/	Total Gewerbe	1			0.05	0.40	0.45			0.5	0.1	0.6		3.5
T	Total Baufeld H	12			3.1	1.0	4.1			1.7	4.3	6.0		36.5
_ G	Gewerbe													
Baufeld	Personal	30	0.05	0.40	1.50	12.00	13.50	0.50	0.10	15.00	3.00	18.0	3.5	105.0
Bauf	Besucher	10	0.05	0.20	0.50	2.00	2.50	0.50	0.50	5.00	5.00	10.0	4.5	45.0
T	Total Baufeld I	40			2.0	14.0	16.0			20.0	8.0	28.0		150.0
Total Baufel	elder E-I	88			13	19	31			29	25	53		295
Total BBP		195			41	26	67			43	65	107		621

